

Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten

Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Als ich 1981 Archivreferendar am Generallandesarchiv in Karlsruhe war, wurde ich erstmals mit der Problematik der Bewertung und Aussonderung von sogenannten Massenakten konfrontiert. Bei den Bewertungsübungen im Rahmen der Ausbildung stellte sich die Frage des bleibenden Wertes massenhaft anfallender und gleichförmiger Fallakten¹ und geeigneter Auswahlmethoden immer wieder an neuen Beispielen. Als wir Referendare fragten, von wem und im welchem Umfang solche Unterlagen denn eigentlich genutzt würden, erhielten wir vom Ausbilder die Antwort: *Die archivieren wir alle für einen anonymen Sozialwissenschaftler, der ist aber bisher noch nicht in unser Haus gekommen.*

Die Auskunft war typisch für die Stimmung der Archivare zu Beginn der achtziger Jahre. Einerseits sah man sich in die Pflicht genommen, sogenannte Massenakten zu archivieren, andererseits hatte man bei der Anwendung von Auswahlmodellen doch auch immer ein gewisses Unbehagen. Dieses gewisse Unbehagen ist den meisten Kollegen bis heute geblieben, auch mir. Und gerade in Zeiten knapper Ressourcen, in denen man immer kostenbewußter wird und bei jeder übernommenen Akteneinheit an die Folgekosten denkt,² hat es wieder zugenommen. Ge-

Beim folgenden handelt es sich um einen geringfügig für die Veröffentlichung überarbeiteten Vortrag, den der Verf. am 1. März 1996 in Halle auf der Frühjahrs-tagung der Fachgruppe 8 (Archivare an Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen) des Vereins Deutscher Archivare gehalten hat. Der Vortragsstil ist beibehalten.

¹ Der Begriff soll hier nicht noch einmal problematisiert werden. Daß auch kleinere Serien gleichförmiger Fallakten in gleicher Weise von den folgenden Ausführungen betroffen sind, dürfte sich von selbst verstehen. Zur Begriffsbestimmung vgl. die nach wie vor lesenswerten Ausführungen von Horst *Romeyk*, Massenakten in Staatsarchiven am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Wolfgang *Bick*, Reinhard *Mann* und Paul J. *Müller* (Hg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17)*. Stuttgart 1984. S. 37; Bodo *Uhl*, Massenakten in bayerischen Staatsarchiven, ebenda, S. 47 f.; Siegfried *Büttner*, Die Massenakten des Bundes, das Bundesarchiv und die Sozialwissenschaften, ebenda, S. 67. Bei Angelika *Menne-Haritz*, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), Marburg 1992. S. 50 f. finden sich die Begriffe Massenakten und Parallelakten.

² Hartmut *Weber*, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In:

rade deshalb, so denke ich, ist es notwendig, Erfahrungen auszutauschen. Im folgenden werde ich von den Erfahrungen der baden-württembergischen Staatsarchive bei der Archivierung von Massenakten berichten. Ich werde dabei zunächst noch einmal einen Blick zurück auf den Gang der Fachdiskussion zum Thema werfen, dann einige Beispiele aus der baden-württembergischen Praxis vorstellen und schließlich ein Fazit ziehen.

Also zunächst zur Fachdiskussion. Und damit nochmals zurück in meine Referendarszeit. In den frühen achtziger Jahren war die Bewertungsdiskussion in der BRD – anders als heute – im wesentlichen auf die Problematik der sogenannten Massenakten konzentriert. Dies lag nicht zuletzt daran, daß solche Unterlagen in den Registraturen zunehmend und in großem Umfang zur Aussonderung anstanden. Wenn auch aufgrund der Datenschutzproblematik – wir bewegen uns ja hier in der Zeit vor den Archivgesetzen – manche Unterlagen zunächst vorerst noch außen vor blieben, so konnte man das Bewertungsproblem insgesamt doch nicht mehr verdrängen. Zumal auch die Forschung ihrer Tendenz nach zunehmend Fragestellungen aufgriff, für die entsprechendes Material relevant erschien! Selbst wenn es noch nicht genutzt wurde, so war man sich doch sicher, daß es in irgendeiner Weise in die Überlieferungsbildung einbezogen werden muß. Dies hatte ja auch schon 1965 das bis heute einschlägige und lesenswerte Döll-Gutachten bestätigt.³

Im selben Jahr – 1965 – erschien übrigens ein grundlegender Aufsatz von Johannes Papritz über die *Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten*.⁴ Papritz betonte darin die Erkenntnis, daß es bei der archivischen Auslese nicht nur auf die Selektion des Besonderen, Wichtigen, Einmaligen und Auffälligen ankomme, sondern auch auf das Typische. Das klingt heute banal und war im übrigen schon zu Beginn dieses Jahrhunderts bei den ersten Versuchen zu einer Bewertungslehre erkannt worden,⁵ erschien 1965 aber im-

Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 63–81.

³ Klaus Döll, Die Aufbewahrung sozialwissenschaftlich wichtiger Massenakten, Maschinenschrift 1965. Ein Auszug ist gedruckt bei Bick, Mann und Müller, S. 301 ff. Zur Rezeption des Döll-Gutachtens vgl. Wilfried Schöntag, Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: Wettmann, S. 131 ff. – Die konkreten Vorschläge Dölls zu einzelnen Überlieferungen sind auch heute noch diskutabel und werden als solche bei aktuellen Bewertungen viel zu wenig zur Kenntnis genommen.

⁴ In: Der Archivar 18 (1965) Sp. 117–132.

⁵ Während Hille, der auf dem zweiten deutschen Archivtag seine grundlegenden Kassationsgrundsätze vorgestellt hat, noch ganz auf das Besondere abhebt – E. Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901) S. 26–B –, hat Ernst Zipfel, Die Akten der Kriegsgesellschaften im Reichsarchiv, ihre Aufbewahrung, Sichtung und Nutzbarmachung. In: Archivalische Zeitschrift 36 (1926) S. 66 bereits auf das Typische hingewiesen (*Typische Beispiele sind also in einer gleichar-*

merhin noch publikationsfähig. 1965 mußte die Beschäftigung mit Massenakten im übrigen unter Archivaren noch mühsam gerechtfertigt werden. Hugo Stehkämper, der in diesem Jahr einen ganz hervorragenden – praxisbezogenen – Aufsatz über *massenhafte gleichförmige Einzelsachakten*⁶ publizierte, beschrieb sie darin als *mißliebige Akten*, die man als *eine selbstverständliche Gegebenheit hinnehmen müsse*. Sein Fazit: *Dinge, die man nicht hindern kann, muß man zu leiten suchen*.⁷

Einen Meilenstein in der Diskussion um die Massenakten mit doch gewandeltem Bewußtsein stellte dann das Bad Homburger Kolloquium der Arbeitsgemeinschaft Quantum dar, in dem sich 1980 Vertreter der sozialwissenschaftlichen Forschung und Archivare begegneten und zunächst einmal ihre terminologische Sprachverwirrung feststellten. Die gedruckten Tagungsbeiträge⁸ sind bis heute einschlägig. Es ist zu bedauern, daß die Bad Homburger Tagung verpufft ist und die dort formulierten Ansätze einer archivischen Einordnung gleichförmiger Einzelfallen nicht weiterverfolgt wurden. Die damaligen Ansätze wurden vielmehr erst in unseren Tagen wieder von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgegriffen. Die Federführung hat Siegfried Büttner, der in Bad Homburg maßgeblich beteiligt war. Und das Ziel ist, die Homburger Ansätze einer Beschreibung und Kategorisierung von Fallakten und *prozeßgenerierten Verwaltungsdaten* – so die Terminologie der Sozialwissenschaftler in Bad Homburg – archivtheoretisch weiter zu systematisieren und eine methodische Handlungsansweisung in Form einer Checkliste für die Archivierung von gleichförmigen Einzelfällen zu erarbeiten.⁹

In den achtziger Jahren war die Diskussion über Massenakten insgesamt weniger theoretisch als viel mehr von der Frage bestimmt, welche Stichprobenverfahren die geeigneten sind. Gerade in diesem Punkt bestand ja die Unsicherheit der in der Regel mathematisch und statistisch meist nicht vorgebildeten Archivare. Und, wie bereits erwähnt, standen die Massenakten ja quasi vor der Magazintür. Angesichts des alltäglichen Drucks, kurzfristig Entscheidungen zu treffen und Auswahlmodelle festzulegen, blieb wenig Zeit zur theoretischen Reflexion, das war auch bei mir so. Das gewisse Unbehagen aber und das Warten auf den anonymen Sozialwissenschaftler waren ständige Begleiter der Einzelentscheidungen und Auswahlmodelle.

tigen Aktenreihe solche Einzelakten, die ihrem Gesamthalte nach übereinstimmen und auch qualitativ unveränderlich bleibende, wenn auch quantitativ wechselnde Äußerungen eines bestimmten geschichtlichen Motivs enthalten; ebenda). Auch Heinrich Otto Meisner, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: Archivalische Zeitschrift 45 (1939) S. 45 f. hat empfohlen, *von Akten minderer Bedeutung sog. Spezimina aufzuheben, d.h. Stichproben in Abständen von 5 oder 10 Jahren*.

⁶ In: Der Archivar 18 (1965) Sp. 131–138.

⁷ Ebenda, Sp. 138.

⁸ Bick, Mann und Müller.

⁹ Der Verf. ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Beispielhaft ist für diese Stimmung eine Fortbildungsveranstaltung der Archivreferentenkonferenz zur Bewertung von Massenakten, die 1985 in Düsseldorf abgehalten wurde.¹⁰ Hier wurde unter anderem eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Archiven gefordert. Gegen Ende der achtziger Jahre wurde dann überhaupt immer deutlicher, daß die Bewertung gleichförmiger Einzelfallakten kein Unternehmen ist, das jedes Archiv für sich alleine leisten kann, sondern daß gerade hier die Kooperation zwischen verschiedenen Archiven notwendig ist. Otto Merker etwa plädierte 1989 dafür, sich bei der Stichprobenziehung abzustimmen und arbeitsteilig zu verfahren.¹¹ Dem Postulat wurde und wird gerne zugestimmt, allein die Praxis sieht in der Regel anders aus. Um so erfreulicher war, daß die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare in Baden-Württemberg 1990 ganz konkrete Empfehlungen zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalarchiven publiziert haben.¹² Sie stellen bis heute nicht nur eine nützliche Orientierungshilfe für die tägliche Arbeit in den Kommunalarchiven dar, sondern sind auch als eine wichtige Informationsquelle für die Staatsarchive zu betrachten, die teils parallele Überlieferungen zu bewerten haben.

Und immerhin erfuhr die allenthalben praktizierte Archivierung von Massenakten durch Stichproben zu Beginn der neunziger Jahre dann auch eine Rechtfertigung. Von seiten der Forschung stellte Kaufhold 1990 die rhetorische Frage, ob sich denn der ganze Aufwand lohne, ob die quantitative Forschung nicht eine Modelaune sei, die bald wieder verschwinden werde. Er verneinte sie entschieden. Quantifizierende Forschungen, die Massenakten als Quellenbasis benötigen, beschrieb er als *auf Dauer etablierte Fragestellungen und Methoden*.¹³

Aus archivischer Sicht erhielt diese Ansicht 1992 von Irmtraud Eder-Stein eine Bestätigung, die archivtheoretisch nun doch einen wesentlichen Fortschritt gebracht hat.¹⁴ Sie wies darauf hin, daß *Sample-Bildung – wie jede Bestandsbildung – nicht begründet sein kann und darf in speziel-*

¹⁰ Vgl. H. Eberhard Zorn. Erste länder- und fachgruppenübergreifende Fortbildungsveranstaltung in Düsseldorf. In: *Der Archivar* 39 (1968) Sp. 204–206. Es ist kein Zufall, daß sich die erste Fortbildungsveranstaltung dieser Art gerade der Problematik der Massenakten annahm. Hier sah man Diskussions- und Handlungsbedarf.

¹¹ Otto Merker, Zur Bildung archivischer Überlieferung. Unvorgreifliche praktische Gedanken aus Landessicht. In: *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms* (Schriften des Bundesarchivs 36). Boppard 1989. S. 151.

¹² Hans Eugen Specker, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen. Einführung und Textabdruck. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 375–388.

¹³ Karl Heinrich Kaufhold, Quantitative Forschung in der Geschichtswissenschaft und die Archive. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 226.

¹⁴ Irmtraud Eder-Stein, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz. In: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 561–572.

len Forschungsinteressen besonderer Forschergruppen (z.B. der historischen Sozialforschung), sondern daß sie eine ganz typische und »normale« archivarisches Arbeitsmethode ist. Sampling wird gefordert von der Struktur bestimmter Aktenbestände und dient der Verdichtung bestimmter Quellengruppen in einer Art und Weise, daß sie Art und Struktur des jeweiligen Bestandes gerecht zu werden versucht.¹⁵ Man könnte insofern sagen, daß wir eben nicht frustriert weiter warten müssen, bis der anonyme Sozialwissenschaftler endlich im Haus ist, sondern archivtheoretisch mit gutem Gewissen unter Berücksichtigung der jeweiligen Überlieferungsstrukturen das jeweils geeignete Stichprobenverfahren suchen können.

Lyp

Welche Verfahren der Stichprobenziehung geeignet sind, welche Vor- und Nachteile sie jeweils haben, das hat Arnd Kluge 1993 sehr anschaulich zusammengestellt.¹⁶ Als Fazit empfahl Kluge die variantenreiche Stichprobe, bei der verschiedene Auswahlverfahren kombiniert werden – in der Hoffnung, daß sie sich dann gegenseitig korrigieren.¹⁷ (Kluge hat sich auch 1995 nochmals in einer Auseinandersetzung mit dem Holländer den Teuling zur grundsätzlichen Frage der Eignung repräsentativer Auswahlverfahren geäußert; dies sei hier aber nicht vertieft¹⁸.)

Soweit der aktuelle Diskussionsstand. Welche Erfahrungswerte liegen nun für Baden-Württemberg vor?

In den baden-württembergischen Staatsarchiven werden zahlreiche Bestände gleichförmiger Einzelfallakten verwahrt. Sie beruhen teils auf regelmäßigen Zugängen nach festgelegten Auswahlmodellen, teils auf ad-hoc-Entscheidungen. Die Archivierungsmodelle sind entweder landesweit für alle Staatsarchive verbindlich oder haben nur für ein bestimmtes Archiv Geltung. Insofern sind die Regelungsmodalitäten sehr vielfältig. Eine umfassende vollständige Liste massenhaft gleichförmiger Unterlagen mit Bewertungsvermerken haben wir nicht.

Das dem so ist, hat einen sehr einfachen Grund. Zwar ist die staatliche Archivverwaltung dabei, nach und nach alle Behördenbereiche durchzubewerten, aber von dem Endziel einer umfassenden vertikalen und horizontalen Bewertung mit flächendeckenden Archivierungsmodellen, in denen alle Unterlagen in ihren Bezügen erfaßt sind, davon sind wir noch weit entfernt. Und es stellt sich ja die Frage, ob man in einer Landesverwaltung überhaupt alles, was unter den Begriff gleichförmiger Einzelfallakten fallen könnte, erfassen und bewerten kann, zumal ja da-

¹⁵ Ebenda, Sp. 565.

¹⁶ Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. In: Der Archivar 46 (1993) Sp. 541–556.

¹⁷ Ebenda, Sp. 553.

¹⁸ A.J.M. den Teuling, Aktenkassation in Deutschland aus der Sicht eines niederländischen Kollegen. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 27–31; ders., Stichproben, eine Herausforderung für die Forschung. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S. 30–35; Arnd Kluge, Chancen und Probleme statistischer Auswahlverfahren im Archiv. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S. 26–30.

bei auch in gleicher Weise maschinenlesbar verwaltete Einzelfälle zu berücksichtigen wären. Man stelle sich alleine nur vor, was da bei einem Regierungspräsidium oder einem Landratsamt alles anfällt.

Seit Anfang 1995 haben wir aber immerhin in Zusammenarbeit mit den Kommunalarchivaren ein Großprojekt mit dem Titel *Vertikale und horizontale Bewertung* in Angriff genommen.¹⁹ Sein Ziel ist es, ausgehend von der Mittelinstanz der Regierungspräsidien systematisch alle Verwaltungsbereiche abzuarbeiten. Dabei werden natürlich auch die jeweiligen Massenakten und DV-Anwendungen bewertet; gerade hier müssen alle Parallelüberlieferungen bei anderen Behörden berücksichtigt und die Unterlagen einer Stelle in ihren Beziehungsgeflechten zu denen anderer Stellen analysiert werden. Unabhängig von solchen umfassenderen Archivierungsmodellen regeln wir aber auch nach wie vor punktuell die Anbietung und Übergabe von Massenakten, wann immer wir darauf stoßen und wo immer es notwendig erscheint. Besprochen werden solche Regelungen, die landesweit von der Landesarchivdirektion zu treffen sind, in den regelmäßigen Besprechungen der Aktenaussonderungsreferenten aller Staatsarchive.

Welche Regelungen haben wir nun in den letzten Jahren getroffen?

Bewertung von Massenakten bedeutet, daß zunächst zwischen den Optionen Vollarchivierung, Teilarchivierung und Totalkassation zu entscheiden ist. Das ist wichtig festzuhalten, denn allzu schnell wird oft die Bewertung von Massenakten mit der Frage nach der richtigen Stichprobe gleichgesetzt. Es gibt aber Fälle, wo – unabhängig von den Quantitäten – nur eine Vollarchivierung in Frage kommt.²⁰

Ein Beispiel dafür sind die Verfahrensakten der Spruchkammern, einschließlich der sogenannten Gnadenaakten, für die wir in Baden-Württemberg 1995 diese abschließende Bewertungsentscheidung getroffen haben.²¹ Die Frage der Bewertung war eingehend von der Landesarchivdirektion und zwei Archiven geprüft worden, nachdem im Kontext von Planungen zur Erschließung Zweifel an der Notwendigkeit der Vollarchivierung aufgekommen waren. Bei der Entscheidung haben wir uns auch bewußt von fachfremden Gesichtspunkten freigemacht, die bei Überlieferungen aus der NS-Zeit leicht die Bewertungsentscheidung beeinflussen können. Es sollte also zunächst nicht danach gefragt werden, ob eine Teilkassation der Forschung und der weiteren Öffentlichkeit vermittelbar wäre. Außerfachliche Faktoren spielen gerade bei Mas-

¹⁹ Robert Kretzschmar, *Vertikale und horizontale Bewertung*. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 257–260.

²⁰ Kluge, *Chancen und Probleme*, S. 26 f. unterscheidet zwar zwischen den drei Optionen Vollarchivierung, Teilkassation und Totalkassation, sieht aber die Verfahren der Totalarchivierung und Totalkassation als unbrauchbar an. Es gibt aber sehr wohl Überlieferungen, bei denen die richtige Bewertungsentscheidung eine der beiden Möglichkeiten ist.

²¹ Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

senakten oft eine nicht unerhebliche Rolle,²² man muß sie sich bewußt machen, um zu fachlich fundierten Entscheidungen zu kommen.

Ausschlaggebend bei den Spruchkammerakten, und das ist eine wichtige Erfahrung, war nun die Erkenntnis, daß noch so banal erscheinende Einzelfälle bei der Auswertung in Verbindung mit anderen Einzelfällen entscheidende Informationen enthalten können.²³ Wer etwa bestimmte Verhaltensmuster am Beispiel einzelner Familien untersuchen will, braucht auch die belanglosen Informationen zu unauffälligen Familienmitgliedern. Oder anders: der Blick in die einzelne Akte genügt bei der Bewertung solche Überlieferungen nicht, die Akten können sich unter vielfältigen Fragestellungen zu Gesamtbildern ergänzen, und dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Ein Bestand von Einzelfallakten ist eben nicht immer nur als eine Addition autark nebeneinander bestehender Einzelfälle zu sehen,²⁴ vielmehr können Verbindungslinien zwischen Einzelfällen und mögliche Gesamtbilder, die bei der Auswertung erarbeitet werden können, für die Bewertung von Bedeutung sein.

Die repräsentative Auswahl und das Besondere, das gezielt archiviert wird, kamen für uns folglich bei den Spruchkammerakten nicht in Betracht. Dabei war noch ein Aspekt wichtig: Für einen jeden Ort sollte die Entnazifizierung nachvollziehbar bleiben; eine lokale Auswahl wäre nicht zu verantworten gewesen. Die ortsbezogene Überlieferung macht aber nur dann Sinn, wenn sie auch vollständig ist. Nur dann können die teils subtilen Entwicklungen nachvollzogen werden.

Das Entscheidungskriterium, das hier letztendlich zugrundeliegt, ist freilich ein inhaltliches. Dem Vorgang der Entnazifizierung und den Sachverhalten, den Informationswerten, die bei der Erledigung dieser Aufgabe – ich wähle bewußt diese Begriffe aus der aktuellen Bewertungsdiskussion²⁵ – erfaßt wurden, wird eine solche Bedeutung beigegeben, daß eine Reduktion nicht gerechtfertigt erscheint. Schon wegen der Lücken in der Überlieferung aus der Zeit 1933 bis 1945 ist diesen Informationswerten ein besonderes Gewicht beizumessen.²⁶ Und Entnazifizierung ist eben doch etwas ganz anderes als das Personalwesen im öffentlichen Dienst und die Sozialgeschichte der Beamten und Angestellten in der Zeit 1960 bis 1990.

²² Vgl. auch die Diskussion auf der Düsseldorfer Fortbildung bei *Zorn*, Sp. 204 sowie Wolfram *Werner*, Der Standort des Archivars im Wandel politischer Wertvorstellungen. In: *Der Archivar* 41 (1988) Sp. 47–56.

²³ Auf diesen Aspekt wurde der Verf. immer wieder von Nutzern der Spruchkammerakten aufmerksam gemacht.

²⁴ Vgl. *Papritz*, Methodik, Sp. 124.

²⁵ Auf eine Wertung der hier wiedergegebenen Überlegungen zu den Spruchkammerakten für die allgemeine Bewertungsdiskussion sei hier verzichtet.

²⁶ Dieser Gesichtspunkt muß wohl nicht weiter vertieft werden. Zum Bewertungskriterium der Ersatzdokumentation als solchen vgl. Bernd *Ottmad*, Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 30.

Sample-Bildung ist also nicht nur als Folge einer bestimmten Struktur von Aktenbeständen zu sehen, sondern auch einer Wertung von Inhalten. Sample-Bildung ergibt sich nicht *zwangsläufig* aus der Struktur paralleler Fallakten, sondern kommt bei bestimmten Beständen dieser Struktur in Frage, wenn man sich für die Teilkassation (und nicht für die Totalkassation oder Vollarchivierung) entschieden hat. Das muß man gerade nach den Publikationen von Eder-Stein²⁷ und Kluge²⁸ betonen.

Analog zu den Spruchkammerakten sind die Akten der Vermögenskontrolle nach 1945²⁹ sowie die Wiedergutmachungsakten zu bewerten. Das Argument für die Vollarchivierung ist auch hier ein inhaltliches. Reduktion ist nicht zu verantworten, weil noch so stereotyp erscheinende Einzelfälle für bestimmte Fragestellungen in Verbindung mit anderen Akten wichtige Informationen enthalten können und weil die gestörte Überlieferungslage der Zeit 1933–1945 zu berücksichtigen ist. In den Akten spiegelt sich ja nicht nur die Erledigung der Aufgaben *Vermögenskontrolle, Rückerstattung und Wiedergutmachung*, sondern in besonders detaillierter und aussagekräftiger Weise auch die Zeit des Dritten Reiches und die Nachkriegszeit in vielen Facetten. Ihr Wert liegt vor allem also auch hier in der Vielfalt der Auswertungsmöglichkeiten, die der Archivar sehen muß, bevor er meint, seine – heute doch wohl unbestrittene – Bewertungskompetenz im Einzelfall gegenüber der Forschung verteidigen zu müssen³⁰ oder wegen der reinen Quantität zur Verdichtung verpflichtet zu sein. Es gibt offensichtlich Überlieferungen zu historischen Vorgängen, die komplett und für jeden Ort erhalten werden sollten. Vielleicht kann man generalisierend sagen: Historisch einmalige Prozesse, die einschneidende politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Veränderungen bewirken, sind vollständig und flächendeckend zu dokumentieren. Und dies gilt sicher nicht nur für die Zeit 1933–1945 und ihre Folgen.

Aus diesem Grund haben wir uns nämlich auch jüngst dafür entschieden, die Verfahrensakten der Flurbereinigung flächendeckend zu

²⁷ Vgl. oben.

²⁸ Vgl. insbesondere, Kluge, Chancen, S. 26 f., der die *extremen Verfahren der Totalarchivierung und der Totalkassation* als *unbrauchbar* erachtet und grundsätzlich statistische Auswahlverfahren als das den Einzelfallakten adäquate Archivierungsverfahren betrachtet.

²⁹ Siehe hierzu auch unten in diesem Band den Beitrag von Rainer Brünig.

³⁰ Es war unbedingt notwendig, daß bei der Verabschiedung des Landesarchivgesetzes die Bewertungskompetenz der Archive auch für Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus durchgesetzt und ein generelles Kassationsverbot verhindert wurde; vgl. dazu Archivrecht in Baden-Württemberg. Bearb. von Hermann Banasch (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 150 und 163 sowie Gregor Richter, Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg, ebenda, S. 245 und 248. Deswegen darf aber doch wohl auch bei Beständen aus der Zeit 1933–1945 die Entscheidung für eine Vollarchivierung getroffen werden, wenn dies fachlich geboten erscheint.

archivieren, d.h. zu einem jeden Flurbereinigungsverfahren Akten zu übernehmen, um den historisch einmaligen Vorgang für jeden Ort und jedes Flurstück nachvollziehbar zu machen.³¹ Allerdings übernehmen wir nicht alle Akten der umfangreichen und nach einem festen Schema geführten Verfahrensakten, sondern nur einzelne Teilfallakten nach einem detaillierten Bewertungsmodell. Dort, wo reduziert werden kann (z.B. aufgrund von Parallelüberlieferungen mit der Federführung an anderer Stelle), wird kassiert.³²

Anhand der Flurbereinigungsakten kann man übrigens sehr schön zeigen, daß die einmal von Siegfried Büttner genannten Kriterien für die Bewertung von Massenakten ein gutes Stück weit brauchbar sind. Büttner wollte im Sinne einer Arbeitshypothese den Archivwert am Beziehungsreichtum der Akten und an der Gestaltungsfreiheit bei der Bearbeitung, dem offenen Ausgang des Verfahrens festmachen.³³ Diese Kriterien treffen auf die Verfahrensakten der Flurbereinigung zu, sie können also tatsächlich eine wichtige Bewertungshilfe bei Massenakten sein. Doch sie sind nicht immer entscheidend. Auch sehr einfache und stereotypische Verwaltungsvorgänge mit wenigen Betroffenen und einem weitgehend vorgegebenen Ergebnis können aufgrund der historisch einmaligen Vorgänge und Gegenstände, die sich in ihnen abbilden, insgesamt archivwürdig sein.

Grundlegend ist bei der Bewertung in jedem Fall der Abgleich mit parallelen Überlieferungen. Das ist bei Massenakten nicht anders als bei anderen Unterlagen. Dieser Vergleich liegt oft der Entscheidung für die Totalkassation zugrunde. Ich möchte das ganz besonders betonen, weil ich allzu oft beobachtet habe, daß Archivare in ihrer Hilflosigkeit angesichts raschen Entscheidungsdrucks einfach schnell mal ein sample übernehmen. Diese Stichproben der Hilflosigkeit, wie ich sie gerne nenne, ignorieren meist Überlieferungen auf anderen Verwaltungsebenen. Oder sie ignorieren statistische Auswertungen, die immer dann als komprimierte Überlieferung den Einzelfällen vorzuziehen sind, wenn das Dokumentationsziel im quantitativ repräsentativen Abbild besteht. Ich denke da an Akten sehr einfacher und einmaliger Verwaltungsvorgänge, etwa an Zuschüsse, Fördermittel, einfache Genehmigungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten. Hier genügen oft einzelne Exempla von drei oder vier Akten. Hauskläranlagen brauchen wir nicht in repräsentativen Stichproben. Ebenso wenig den Raser auf der Autobahn (aber vielleicht doch auch mal exemplarisch in einem Polizeivideo³⁴). Samples der Hilflosigkeit mögen das Gewissen beruhigen, wenn wenig Zeit für Nach-

³¹ Diese Nachvollziehbarkeit soll dabei dem historischen Interesse dienen, nicht der Rechtssicherung oder dem Verwaltungsinteresse; für diese beiden Motive der Aufbewahrung wären lange Aufbewahrungsfristen vorzusehen.

³² Vgl. unten in diesem Band auch den Beitrag von Nicole *Bickhoff*.

³³ *Büttner*, Massenakten, S. 69 f.

³⁴ Solche Unterlagen müssen ja nach dem Landesarchivgesetz durchaus angeboten werde, sofern keine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilt wurde.

prüfungen gegeben ist. Diese Zeit sollte man sich aber in jedem Fall nehmen, denn solche Zugänge addieren sich bald zu zahlreichen Metern und mehreren Mannjahren an Verpackung und Erschließung.

Bevor also über ein Auswahlverfahren nachgedacht wird, muß die Frage nach der Vollarchivierung oder der Totalkassation auf solider Grundlage anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden sein.

Die Auswahlarchivierung bzw. Teilkassation nun ist immer dann geboten, wenn folgende Möglichkeiten das Ziel der Überlieferungsbildung sind.

1. Der Verwaltungsvorgang soll nur exemplarisch – also anhand weniger willkürlich ausgewählter Beispiele – ohne Anspruch auf eine quantifizierbare Repräsentativität abgebildet werden.
2. In Auswahl soll nur das Typische als repräsentative Überlieferung abgebildet werden.
3. In Auswahl sollen das Typische als repräsentative Überlieferung und das Besondere abgebildet werden.
4. Es soll nur das Besondere überliefert werden.

In der Praxis zielen die meisten Modelle auf die repräsentative Stichprobe und die Dokumentation des Besonderen, also auf eine Kombination der quantitativen mit der qualitativen Auswahl. Relativ häufig, gerade bei sehr einfachen Verwaltungsvorgängen, ist die rein repräsentative Stichprobe. Bei amtsärztlichen Zeugnissen etwa genügt völlig ein kleines sample zur Dokumentation der Arbeit des Gesundheitsamtes.³⁵ Hier auf die Suche nach besonderen Einzelfällen zu gehen, lohnt sich nicht. Dagegen sind Modelle, bei denen nur das Besondere übernommen wird, heute relativ selten. Sie kommen in Frage, wenn das repräsentative Abbild über komprimierte Überlieferungen besser dokumentiert wird und nur der besondere Einzelfall noch von Interesse sein kann. Ein Beispiel dafür wären etwa die Probeakten der chemischen Untersuchungsanstalten. Oder sie kommen in Frage, wenn die Akten weniger für quantitative Auswertungen geeignet sind und es tatsächlich nur um die Bewertung des Einzelfalles gehen kann, wie etwa bei den Einzelfallakten der Rechnungsprüfung.³⁶

Exemplarische Überlieferungsbildungen kommen überall dort in Betracht, wo nur das Auswahlverfahren als solches anhand von Beispielen nachvollziehbar bleiben soll. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es verdichtete, aussagekräftige Parallelüberlieferungen gibt und weder von den möglichen Informationswerten im Einzelfall her noch unter quantifizierenden Fragestellungen Unterlagen erhaltenswert erscheinen.

Auf die verschiedenen Methoden der Stichprobenziehung will ich nicht allgemein eingehen. Vielmehr will ich einige Beispiele aus unserer Praxis erwähnen.

³⁵ Zur Überlieferung der Gesundheitsämter siehe auch unten den Beitrag von Jürgen *Treffisen*.

³⁶ Vgl. unten den Kriterienkatalog bei *Treffisen*.

Bei den Personalakten haben wir ein verbindliches landesweites Archivierungsmodell.³⁷ Hier stand das Modell der Bundesarchivs Pate, das wir in modifizierter Form praktizieren. Als Ergebnis einer Aktenaussonderungsbesprechung hat die Landesarchivdirektion 1991 festgelegt, daß folgende Akten übernommen werden:

- bis zum Geburtsjahr 1875 alle Akten
- ab 1876 alle Akten von Familiennahmen mit den Buchstaben D, O und T
- sowie alle Personalakten der Geburtsjahrgänge 1885, 1895 usw. in Zehnerschritten
- und alle Akten von Amtsleitern.

Archiviert werden sollen dabei nur die Hauptpersonalakten; Personalnebenakten sollten nur bei ergänzendem Inhalt in absoluten Einzelfällen übernommen werden. Neben der repräsentativen Auswahl kann jedes Archiv weitere besondere Einzelfälle übernehmen, die jedoch bei der Bestandsbildung von den Auswahlmodellen getrennt zu halten sind.

Das ganze ist also eine repräsentative Auswahl nach der variantenreichen Stichprobe, bei der auch das Besondere berücksichtigt wird. Die Übernahmequote ist relativ hoch und liegt zwischen 10 und 20 % (je nachdem, wie viele Einzelfälle von besonderer Bedeutung übernommen werden). Die Buchstaben wurden so zusammengestellt, um über die Buchstaben eine Quote von ca. 6–8,5 % der Grundgesamtheit zu erhalten. Ob diese Quote auf Dauer gerechtfertigt ist, muß überprüft werden, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen mit dem Archivierungsmodell und den Umfängen der übernommenen Unterlagen vorliegen.

Wieso gerade D, O und T? Die Buchstaben O und T wurden in den achtziger Jahren bei einem Archivierungsmodell für die Akten der baden-württembergischen Versorgungsämter ausgewählt, um für die Stichprobe eine Quote von ca. 3 % zu erreichen.³⁸ Je nach der Quote, die wir erzielen wollen, nehmen wir nun landesweit bei der Buchstabenauswahl T (= ca. 1 %), O und T (= ca. 3 %) oder D, O und T (= ca. 6–8,5 %).

Ich selbst bin kein großer Freund der ausschließlichen Buchstabenauswahl³⁹ und versuche immer, sie im Sinne der variantenreichen Stichprobe mit anderen samples zu kombinieren. Der Vorteil der Buchstaben liegt aber darin, daß sie beständeübergreifende Auswertungen bei identischen Personen und Untersuchungen zu Familienmitgliedern zumindest desselben Namens ermöglichen, die ja gerade für sozialwissenschaftliche Fragestellungen relevant sein können. Das hatte schon Döll

³⁷ Vgl. auch unten den Beitrag von Kurt *Hochstuhl*.

³⁸ Erlaß des Landesversorgungsamtes vom 15.5.1992 – OD 4413/92. Mit dem Erlaß wurde ein Archivierungsmodell in Kraft gesetzt, das bereits 1982 entwickelt worden war.

³⁹ Auf die Problematik der Buchstabenauswahl, etwa hinsichtlich verschiedener Nationalitäten der Betroffenen, sei hier nicht näher eingegangen.

betont.⁴⁰ Dazu kommt aber, daß schon die Registraturverhältnisse oft gar keine andere Auswahlmethode zulassen.

Wie die besonderen Einzelfälle gefunden werden können, dafür gibt es kein Patentrezept. Hier sind direkte Kontakte mit der abliefernden Stelle wichtig. Derzeit führen wir einen Probelauf mit einem Oberschulamt durch, bei dem in der laufenden Registratur besondere Einzelfälle gekennzeichnet werden. Erfasst werden sollen dabei vor allem Lehrer, die heute etwa als Landtagsabgeordnete, Sportler oder Schriftsteller einen Namen haben. Bei solchen Modellen könnte ich mir übrigens auch eine Zusammenarbeit zwischen Staats- und Kommunalarchivaren vorstellen, bei der die Kommunalarchivare aufgrund ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse gezielt die Staatsarchive auf besondere Fälle und sogenannte VIPs aufmerksam machen. Inpraktikabel erscheint dagegen die Beteiligung anderer Archive bei der Durchsicht von Aussonderungslisten zu Personalakten, da aufgrund des dann gegebenen zeitlichen Abstands besondere Fälle und Persönlichkeiten oft unerkannt bleiben und der Nutzen erfahrungsgemäß in keinerlei Verhältnis zum Aufwand steht.⁴¹

Ganz wichtig ist nun, daß in Baden-Württemberg Archivierungsmodelle immer nur für eine bestimmte Zeit in Kraft gesetzt und regelmäßig überprüft werden, um erforderlichenfalls modifiziert zu werden. Ebenso ist es unverzichtbar, alle Veränderungen in der Verwaltung und in der Aktenführung kontinuierlich zu beobachten und ggf. sofort zu berücksichtigen. Jede mechanische Anwendung von Modellen über einen längeren Zeitraum birgt Gefahren.

Wenn Modelle erarbeitet werden und erst recht wenn Erfahrungen mit ihnen vorliegen, sollte darüber publiziert werden – selbst wenn die Ergebnisse negativ sein sollten. Das Beispiel der Personalakten, bei denen wir ein Modell des Bundesarchivs abgewandelt haben,⁴² zeigt, wie wichtig die Kommunikation über Archivierungsmodelle ist. So konnten wir in Baden-Württemberg für die Zollverwaltung die publizierten Bewertungsentscheidungen der bayerischen Archivverwaltung⁴³ vollständig übernehmen – nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung freilich.⁴⁴ Und bei unserem Modell für die Steuerakten der Finanzämter haben wir – grob gesagt – das bayerische Archivierungsmodell mit dem niedersächsischen

⁴⁰ Döll, S. 325.

⁴¹ Aus diesem Grund hat auch die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg auf eine Beteiligung bei der Bewertung von Personalakten des Bundes verzichtet, zumal bei dieser – konsequenterweise – dann ja auch wieder die Kommunalarchive zu beteiligen wären, denn Bundesbedienstete können ja auch für die reine Lokalgeschichte von Bedeutung sein.

⁴² Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Kurt Hochstuhl.

⁴³ Bodo Uhl, Hans Eberhard Zorn, Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar 35 (1982) Sp. 421–442, hier besonders Sp. 425 ff.

⁴⁴ Das Thema wurde eingehend im Gremium der Aktenaussonderungsreferenten behandelt. Die bayerischen Ergebnisse wurden durch Nachprüfungen in baden-württembergischen Dienststellen der Zollverwaltung überprüft.

kombiniert.⁴⁵ (Nur nebenbei sei angemerkt, daß landesweite Festlegungen vor allem in den Bundesländern anzutreffen sind, in denen es so etwas wie die Generaldirektion der staatlichen Archive, eine Landesarchivdirektion oder ein Ministerialreferat für das Archivwesen gibt, das mit Archivaren besetzt ist.)

Kommen wir zu einem weiteren Beispiel: zu den Gerichtsakten.⁴⁶ Hier haben wir kein landesweites Modell. Ob ein solches verabschiedet werden soll, haben wir 1993 diskutiert. Mit dem Ergebnis, daß jedes Archiv seine eigenen Modelle anwenden soll. Dabei werden vor allem jahrgangsweise Übernahmen ganzer Blöcke praktiziert, indem etwa die Strafakten alle 10 Jahre übernommen werden. Zwei Archive haben dieses chronologische Prinzip mit einem topographischen kombiniert, indem sie bei den einzelnen Amtsgerichten in Zehnerschritten, aber in jeweils versetzten Schritten mit unterschiedlichen Jahresendziffern, ganze Jahrgänge übernehmen. Die unterschiedlichen Modelle ermöglichen in den einzelnen Häusern eine überschaubare Kontinuität der Überlieferungsbildung und stellen auf Landesebene eine variantenreiche Stichprobe dar.

Auch bei der Justiz sind wir stark auf die Mitarbeit der Behörde angewiesen, um die besonderen Fälle zu erhalten. Zur Sensibilisierung der Richter, solche zu kennzeichnen, führen wir immer wieder Veranstaltungen in den Archiven durch.⁴⁷ Daneben werden Vormerkbücher geführt, für die die Presse ausgewertet wird.⁴⁸ In vielen Verwaltungsbereichen – ich denke da etwa auch an die Polizei – wäre es sinnvoll, aufgrund aktueller Meldungen die Akten schon bei der Entstehung als archiwwürdig kennzeichnen zu lassen. So habe ich etwa seinerzeit bei den Mutlanger Rakektenblockaden die zuständigen Stellen gebeten, alle Unterlagen zu markieren. Nach meiner Beobachtung wird von dieser Möglichkeit der aktiven Überlieferungssicherung, lange bevor die Unterlagen aussonderungsreif werden, noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Ich bin in meiner Aussonderungspraxis immer wieder auf Registratoren gestoßen, denen die zeitgeschichtliche Bedeutung von Personen oder Ereignissen, zu denen sie Unterlagen hatten, völlig unerkannt geblieben war.

Für die Dokumentation des Besonderen plädiere ich also für einen ganz engen und im Verhältnis zur Entstehung der Unterlagen zeitnahen Kontakt zwischen Archiv und Provenienzstelle. Dies gilt natürlich für

⁴⁵ Für Bayern vgl. *Uhl, Zorn*, Sp. 436 ff., für Niedersachsen Hubert *Höing*, Zur Archivierung von Schriftgut der Finanzämter in Niedersachsen. Ein Modell zur Stichprobenziehung in Archiven. In: *Der Archivar* 37 (1984) Sp. 485–488.

⁴⁶ Vgl. dazu im einzelnen auch unten in diesem Band den Beitrag von Nicole *Bickhoff*.

⁴⁷ Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen *Treffelsen* über mögliche Formen der Kooperation mit Behörden bei der Bewertung.

⁴⁸ Günther *Haselier*, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden. In: *Der Archivar* 22 (1969) Sp. 275–278.

alle Akten, deren Verständnis spezialisierte Kenntnisse erfordert. Ein Beispiel hierfür sind die Unterlagen der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser, für die wir 1995 ein Archivierungsmodell erarbeitet haben. Auch hier wurde eine Kombination repräsentativer Auswahlmodelle und einer gezielten Übernahme des Besonderen festgelegt. Die Stichprobe soll auch hier eine variantenreiche sein und die Buchstabenauswahl (D, O und T) mit jahrgangswisen Übernahmen kombinieren. Allerdings sind die Registraturverhältnisse so unterschiedlich, daß die angestrebte Übernahme ganzer Entlaßjahrgänge in regelmäßigen Abständen nicht bei allen Häusern möglich ist. Hier sollen die Archive unter Berücksichtigung der jeweiligen Registraturverhältnisse jeweils geeignete Auswahlmodelle festlegen. Ganz wichtig ist aber hier die gezielte Übernahme besonderer Fälle in medizinischer, medizinhistorischer oder sonstiger Hinsicht. Bestimmte Fallgruppen sind für die Übernahme festgelegt: so etwa die Akten des Maßregelvollzuges und alle Fälle, die Eingang in die wissenschaftliche Literatur gefunden haben. Daneben aber ist weiter Spielraum für die Zusammenarbeit zwischen Archiv und Krankenhaus gegeben. Die Krankenhäuser sollen Angebote gezielt zu übernehmender Unterlagen machen, wofür in den Aussonderungsempfehlungen aufgrund von Vorschlägen einzelner Häuser Beispiele gegeben sind. Vorgeschlagen wurden dabei vor allem haustypische Behandlungsverfahren.⁴⁹

Grundsätzlich verworfen wurde bei den Überlegungen für ein Archivierungsmodell bei den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern die auf dem 61. Deutschen Archivtag in Karlsruhe vorgeschlagene Idee, bei Patientenakten die Überlieferungsbildung auf eine Provenienzstelle zu beschränken, »in Analogie zu den Sondersammelgebieten der wissenschaftlichen Bibliotheken« also Unterlagen nur bei einer Klinik zu übernehmen, die dann repräsentativ für alle anderen sein soll.⁵⁰ Zu unterschiedlich sind die Einzugsbereiche und die Behandlungsmethoden der Krankenhäuser.⁵¹ Jedes Haus für sich ist als solches überlieferungswürdig.

Damit sind wir bei der Frage, ob die sogenannte Klumpenauswahl in Gestalt der regionalen Auswahl fachlich vertretbar ist, bei der die Überlieferungsbildung auf einzelne Stellen eines Verwaltungsbereichs beschränkt wird. Ein solches Modell praktizieren wir bei der Arbeitsverwaltung, indem wir landesweit nur bei sechs Arbeitsämtern Leistungsakten nach einem repräsentativen Modell und maschinenlesbare Daten in Form von Ausdrucken zu bestimmten Stichtagen übernehmen.⁵² Ein ähnliches Modell soll für die Steuerakten der Finanzämter

⁴⁹ Vgl. unten den Beitrag des *Verf.*

⁵⁰ Volker *Schäfer*, Das zentrale Krankenblattdepot im Universitätsarchiv Tübingen. In: *Der Archivar* 44 (1991) Sp. 446 f.

⁵¹ Dies war auch die dezidierte Ansicht von Medizinhistorikern und behandelnden Ärzten, mit denen die Idee im Gespräch erörtert wurde.

⁵² Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Udo *Schäfer*.

in Kraft gesetzt werden.⁵³ Ihre Rechtfertigung können solche Modelle freilich nur dann haben, wenn detaillierte Statistiken bis hin zur lokalen Ebene für quantitative Auswertungen vorliegen, wie es bei den beiden Bereichen der Fall ist, und es sich um stark formalisierte Unterlagen handelt, die wenig über die statistisch auszuwertenden Daten hinaus enthalten. Das ist bei den beiden genannten Bereichen der Fall. Bei der Festlegung solcher Modelle muß in jedem Falle darüber nachgedacht werden, ob die berechtigten Interessen der ortsbezogenen Forschung bei der Überlieferungsbildung hinreichend berücksichtigt sind. In welchem Maße sie zu berücksichtigen sind, ist aber ein allgemeines Problem der Bewertungsdiskussion, kein spezielles der Massenakten.⁵⁴

Noch einen Hinweis zu den Arbeitsämtern: als ich als Ludwigsburger Aktenaussonderungsreferent das erste Mal in einem Arbeitsamt war, stellte ich fest, daß aufgrund früherer bundesweiter Festlegungen in Auswahl archivwürdige Unterlagen (wie die sogenannten Leistungsakten) zur Vernichtung freigegeben worden waren, während nicht archivwürdige Sachakten angeboten werden mußten. Ein für sich sprechendes Beispiel für die Notwendigkeit, alle Bewertungsentscheidungen und Archivierungsmodelle in regelmäßigen Abständen erneut zu überprüfen. (Was freilich nicht bedeuten kann, daß man alle drei Monate ein neues Modell in Kraft setzen soll. Kontinuität ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Überlieferungsbildung.)

Damit möchte ich ein Fazit ziehen. Welche Erfahrungen können wir weitergeben?

1. Die archivtheoretische Diskussion über Massenakten muß fortgeführt werden. Ziel muß es sein, handhabbare Kriterien für die Bewertung noch genauer zu definieren.
2. Die Archivierung von Massenakten ist nicht zwangsläufig die Auswahl der richtigen Stichprobe. Die Optionen der Vollarchivierung und der Totalkassation kommen ebenfalls in Frage. In vielen Fällen genügt völlig die exemplarische Auswahl.
3. Insgesamt muß die Bewertung von Massenakten Teil einer horizontal und vertikal integrierten Bewertung sein, bei der auch die Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Archive gepflegt wird. Gleichförmige Einzelfallakten sind kein Bereich für sich, über den man ohne den Blick darüber hinaus Entscheidungen treffen könnte. Je umfassender ihre Bewertung in die allgemeine Bewertung eingebettet ist, um so fundierter wird sie sein. Von der Möglichkeit, sich im Sinne Merkers zwischen verschiedenen Archiven arbeitsteilig abzustimmen, wird noch zu wenig Gebrauch gemacht.
4. Hat man sich für eine repräsentative Auswahlarchivierung entschieden, empfiehlt sich die variantenreiche Stichprobe. Die variantenrei-

⁵³ Ein entsprechender Erlaßentwurf wird derzeit beim Finanzministerium Baden-Württemberg bearbeitet.

⁵⁴ Vgl. hierzu oben in diesem Band den Beitrag des *Verf.* zu § 3 Abs. 3 LArchG.

che Stichprobe ergibt sich aber schon oft von selbst als einzige Möglichkeit aufgrund unterschiedlicher Registraturverhältnisse bei gleichgeordneten Behörden.

5. Bei der Auswahl des Besonderen ist der enge Kontakt mit der Provenienzstelle unverzichtbar. Hier ist jeweils die geeignete Form der Zusammenarbeit zu finden. Für das aktive Zugehen auf die Verwaltung – für eine Vormerkung etwa aufgrund von Presseberichten – spricht vieles.

Und noch eines möchte ich zuletzt betonen: Massenakten sind ein wichtiger Teil der Überlieferung und kein *second-hand*-Archivgut. Sie sind eben nicht, um nochmals Stehkämper zu zitieren, *mißliebig* oder etwas, *was man nicht hindern kann*,⁵⁵ sondern, richtig bewertet, Unterlagen von bleibendem Wert.

Voraussetzung ist freilich, daß die Überlieferungsbildung auf solider Bewertungsgrundlage kontinuierlich und transparent erfolgt. Wenn sie diese Qualitätsstandards erfüllt, dann werden auch die lang erwarteten Auswerter kommen.

⁵⁵ Wie Anm. 7.